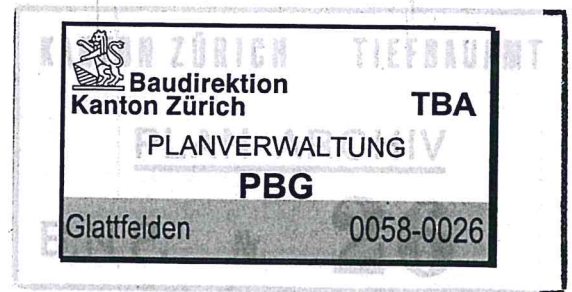


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. April 1995



1120. Quartierplan Nr. 7 Nidermatt, Glattfelden

Am 13. März 1995 ersuchte der Gemeinderat Glattfelden um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 22. August 1994 und 6. Februar 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 7 Nidermatt.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. September 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

In Nachachtung eines Rekursentscheides vom 15. Dezember 1994 hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 6. Februar 1995 die Kostenregelung bezüglich einer Kanalisationsanschlussleitung geändert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 8. März 1995 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze und die Berghaldenstrasse, im Osten durch die Laubbergstrasse, den Zollingerweg und die Gasse Im Winkel, im Süden durch die Dorfstrasse und im Westen durch den Glattuferweg bzw. die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Glattfelden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Laubbergstrasse mit Haldenstrasse, Haldenweg und der Quartierstrasse B sowie die Dorfstrasse mit Nidermattstrasse, Quartierstrasse A und dem Nidermattweg. Zusätzlich sind die Fusswege C, D und E sowie eine Verbindung Halde/Zollingerweg vorgesehen. Die an der Nidermattstrasse auf 19,3 bzw. 17,5 m, an der Quartierstrasse A auf 19,3 m, an der Haldenstrasse auf 11,6 bzw. 10,2 m, an der Quartierstrasse B, dem Nidermatt- und Haldenweg auf 10,6 m sowie an weiteren Fusswegen zwischen 9,0 bis 10,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Für wichtige Erschliessungsleitungen werden gleichzeitig Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Die mit RRB Nr. 705/1974 genehmigten Verkehrsbaulinien werden aufgehoben. Im Einmündungsbereich der Nidermattstrasse in die Dorfstrasse müssen die mit RRB Nr. 1955/1987 genehmigten Baulinien geöffnet bzw. teilweise aufgehoben werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Nidermattstrasse 5%, bei der Quartierstrasse A 7%, bei der Haldenstrasse 11% und bei der Quartierstrasse B 9,5%. Am Nidermattweg beträgt die Höchststeigung 11% und am Haldenweg 9%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Glattfelden vom 22. August 1994 und 6. Februar 1995 festgesetzte Quartierplan Nr. 7 Nidermatt wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Gde. Glattfelden

II. Mitteilung an den Gemeinderat Glattfelden, 8192 Glattfelden (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi